

Multilaterale und Bilaterale Vereinbarungen (ADR-Vereinbarungen)

Stand: 30.11.2011
Autor: Jürgen Werny

Die von Deutschland gegengezeichneten ADR-Vereinbarungen können von der Webseite des BMVBS als pdf-Datei heruntergeladen werden, die Adresse lautet:
<http://www.bmvbs.de/-,1827.929053/Gefahrgut-Recht-Vorschriften-S.htm>

Sämtliche ADR-Vereinbarungen, hier jedoch nur in Englisch und/oder Französisch sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm>.

ADR-Vereinbarungen gelten zunächst für Beförderungen zwischen den Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Darüber hinaus, und deshalb lohnt sich manchmal ein Blick in die Vereinbarungen, dürfen sie auch für innerstaatliche Beförderungen angewendet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 5 (9) der GGVSEB.

Die Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche ADR-Vereinbarungen, deren Regelungsinhalt und den Geltungsbereich, d.h. welche Staaten die Vereinbarungen gegengezeichnet haben. Erst wenn mindestens 2 Staaten unterzeichnet haben, tritt eine Vereinbarung in Kraft und erst dann werden sie in der Tabelle aufgeführt.

Die Vereinbarungen, die von Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz unterzeichnet wurden, sind in der jeweiligen Spalte markiert. Die Spalte „Geltungsbereich“ enthält darüber hinaus alle ADR-Staaten, die die jeweilige Vereinbarung unterzeichnet haben.

Möchten Sie als Betroffener eine ADR-Vereinbarung anwenden, müssen Sie sich in jedem Fall den Text genau ansehen, um die dort genannten Bedingungen einhalten zu können. So muss bei vielen ADR-Vereinbarungen im Beförderungspapier darauf hingewiesen werden, z.B. durch den Hinweis „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M)“ und / oder eine Kopie der Vereinbarung muss mitgeführt werden. Die beiden letzten Spalten der Tabelle enthalten Informationen, ob dies erforderlich ist.

Die multilateralen Vereinbarungen haben mit Ausnahme der M85 und M178 alle ein konkretes Ablaufdatum. Sie gelten längstens bis zu diesem Zeitpunkt, falls der Regelungsinhalt nicht bereits früher in das ADR übernommen wird. Ist dies der Fall benötigt man ja auch die Vereinbarung nicht mehr.

Änderungen gegenüber Stand 31.10.2011:

Änderungen: M213 Deutschland hat diese zurückgezogen
(da M238 vorhanden)
M235 Lettland hinzugekommen
M238 Schweden hinzugekommen
M240 Lettland hinzugekommen

Neue Vereinbarungen: keine

Fristablauf: keine

Multilaterale (ADR-) Vereinbarungen Stand: 30.11.2011
Änderungen gegenüber Stand 31.10.2011 sind rot markiert (inkl. der Nummer der Vereinbarung)

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M 85	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch)				DK, N, S	Bis zum Widerruf durch einen der 3 Staaten	Nein	Nein
M178	Angaben im Beförderungspapier bei Fahrten zwischen Portugal und Spanien dürfen auch in Portugiesisch oder Spanisch sein				P, E	Bis zum Widerruf durch einen der beiden Staaten	Ja	Nein
M190	Transport von Wärmerohren mit Ammoniak, wasserfrei (UN 1005) abweichend von P200 in Verpackungen gemäß P003				B, CZ, F, GB	01.04.2013	Ja	Nein
M193	Transport von Ammoniaklösung UN 2672 in bestimmten IBC zulässig.				CZ, GB, S	31.01.2013	Ja	Nein
M194	Freistellung von der Kennzeichnungspflicht für Versandstücke für „alte“ Klasse-1-Güter der Streitkräfte, die zur Entsorgung/Zerstörung transportiert werden.				A, D, DK, F, P, S	14.03.2013 (Original) 23.06.2013 (Revidierte Fassung)	Ja	Nein
M198	Zulassung bestimmter Anhängerkombinationen (Dolly-Achsen)				E, FIN, S	10.06.2013	Nein	Nein
M202	Reduzierte Fahrerschulung für bestimmte Klasse 3-Stoffe möglich (nur UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475)				B, D, F, I	31.12.2013	Eintrag in ADR-Bescheinigung	Nein
M203	Verwendung von Druckbehältern für Chlorsilane				F, I	31.12.2012	Ja	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M207	Transport von Chlorsilanen in Druckgefäßen aus Stahl.				A, B, CH, D, F, GB, I, MOL, NL	31.12.2012	Ja	Nein
M212	Freistellung von verschiedenen Vorschriften (u.a. Zulassungsbescheinigung nicht erforderlich) beim Transport von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0335 und 0336				CZ, GB, N	19.08.2014	Ja	Ja
M213	Freistellung für UN 1057 Feuerzeuge und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge in kleinen Mengen bei Beachtung bestimmter Verpackungsvorschriften.				A, CZ, IRL, L	31.12.2014	Nein	Ja
M215	Druckbehälter für UN 1011, UN 1075, UN 1965, UN 1978, die nicht dem ADR entsprechen jedoch den norwegischen Druckbehältervorschriften dürfen zum Zwecke der Prüfung oder Entsorgung ungereinigt und leer transportiert werden.				N,S	31.01.2015	Nein	Nein
M216	Freistellungen von Teilen des Kapitels 6.2 für Sauerstoffflaschen für Atemschutzgeräte				CH, D, F, L, S	31.12.2012	Nein	Nein
M217	Beförderung von Gastanks und -behältern für gasbetriebene Fahrzeuge				E, P	31.12.2012	Ja	Nein
M218	Beförderung von Containern ausschließlich im Straßenverkehr ohne Placards (gilt nicht für Klasse 1 und 7)				E, P	31.12.2012	Ja	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M220	Transport von beschädigten oder nicht konformen Druckbehältern mit Gasen der Klasse 2 und Stoffen der Klasse 8 in Bergungsdruckbehältern				D, F, I	31.12.2013	Ja	Ja
M221	Beförderung von Gastanks und -behältern für gasbetriebene Fahrzeuge				A, CH, CZ, D, F, N	31.12.2012	Ja	Nein
M222	Transport von Abfällen				A, CZ, FL, I	01.08.2015	Ja	Nein
M223	Transport von Druckgaspackungen				CH, D, F, S	31.12.2012	Ja	Nein
M224	Transport von UN 3292 Natriumbatterien oder Natriumzellen mit anderen Inhaltsstoffen als gemäß SV 239 vorgegeben; sonstige Natriumverbindungen sind damit auch möglich.				CH, CZ, D, F, GB	31.12.2012	Ja	Nein
M226	Beförderung von calciumcarbidhaltigen Entschwefelungsmitteln der UN 1402, 4.3, VG I in loser Schüttung				A, CZ, D, F, FIN, GB, N, S, SK	30.06.2015	Ja	Nein
M228	Transport von Prototypen von Lithiumbatterien über 100 kg Bruttogewicht ohne bauartgeprüfte Außenverpackung				CH, D, F, L	26.12.2015	Nein	Nein
M229	Verzicht auf Vibrationstest für IBC mit flüssigen Stoffen und Bruttogewicht über 1500 kg				D, GB	31.12.2015	Nein	Nein
M230	Freistellung vom ADR für UN 2990 Rettungsmittel, selbstaufblasend und UN 3072 Rettungsmittel, nicht selbstaufblasend unter bestimmten Voraussetzungen				CH, D, F, GB, S	31.12.2012	Nein	Nein
M231	Einführung der auf UN-Ebene beschlossenen neuen UN-Nummern 3500 bis 3505 für Chemikalien unter Druck, die erst 2013 ins ADR kommen				B,CH, D, E, F, GB, I, L, N,S	31.12.2012	Ja	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M232	Beförderung von Medizinprodukten oder medizinischen Ausrüstung, die möglicherweise mit ansteckungsgefährlichen Stoffen verunreinigt sind zur Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Reparatur oder Geräteprüfung				CH, D, F, GB	30.12.2012	Nein	Nein
M233	Verpackungsvorschriften für Lithiumbatterien (UN 3090, 3091, 3480, 3481) als Vorabanwendung der künftigen Verpackungsanweisung P903 (ab 2013)				CH, D, F, GB, MOL	30.12.2012	Ja	Nein
M234	Weitergeltung bestehender Zulassungen für innerbetriebliche Inspektionen bei der Herstellung von Druckgefäßen gemäß 1.8.7.1.4 ADR				CH, D, F	31.12.2011	Nein	Nein
M235	Schweres Heizöl, welches nun der UN 3077 oder UN 3082 zugeordnet werden muss (war früher kein Gefahrgut), darf in nicht bauartzugelassenen Tanks befördert werden. Es ist in diesem Fall auch keine ADR-Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug erforderlich.				A, B, D, GB, I, IRL, LV	31.12.2012	Ja	Nein
M236	Verzicht auf Empfängerangabe im Beförderungspapier bei der Auslieferung von bestimmten Gasen (UN 1001, UN 1002, UN 1072, UN 1965) und von Heizöl / Diesel der UN 1202				E, P	12.05.2016	Ja	Nein
M237	Transport von US DOT-Gasflaschen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Ersatz für M180)				B, D, F, FIN, GB, I, IRL, L, NL, S	01.06.2016	Ja	Nein
M238	Erleichterungen für den Transport von UN 1057 Feuerzeuge und Nachfüllpatronen in kleinen Verpackungseinheiten bis 10 kg Bruttogewicht und maximal bis 100 kg je Beförderungseinheit.				CH, D, F, S	31.12.2012	Ja	Nein
M239	Gebrauchte Lithiumbatterien bis max. 500 g Bruttogewicht, dürfen auch eingebaut in Geräten unter den erleichterten Bedingungen der Sondervorschrift 636 ADR zu den Zwischenverarbeitungsstellen zum Recycling befördert werden. Das gilt nach ADR nur für die Batterien alleine.				CH, D, F	31.12.2012	Ja	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M240	Beim Transport von schwerem Heizöl, welches nun der UN 3077 oder UN 3082 zugeordnet werden muss (war früher kein Gefahrgut), braucht der Fahrzeugführer keine ADR-Bescheinigung.				B, D, GB, I, IRL, LV	31.12.2012	Ja	Nein
M242	Bis Ende 2011 dürfen Tankfahrzeuge nach 6.8.2.6.1 noch mit bestimmten Ventilen ausgerüstet sein, die nicht den aktuellen Normen entsprechen.				CH, D, F, NL	31.12.2011	Nein	Nein
M243	Transport von UN 1402 Calciumcarbid, VG I in ADR-Tanks				D, F	31.12.2012	Ja	Nein

Bilaterale Vereinbarungen

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
3582	Einträge im Beförderungspapier nur in Niederländischer Sprache (Dutch) zulässig.				B, NL	Kein Fristablauf	Nein	Nein

*Die Nationalitätszeichen der Vertragsstaaten, die mindestens eine der Vereinbarungen gegengezeichnet haben bedeuten (alphabetisch sortiert):

A	=	Österreich
B	=	Belgien
CH	=	Schweiz
CZ	=	Tschechische Republik
D	=	Deutschland
DK	=	Dänemark
E	=	Spanien
F	=	Frankreich
FIN	=	Finnland
FL	=	Liechtenstein
GB	=	Vereinigtes Königreich
H	=	Ungarn
I	=	Italien
IRL	=	Irland
L	=	Luxemburg
LV	=	Lettland
LIT	=	Litauen
MOL	=	Moldavien
N	=	Norwegen
NL	=	Niederlande
P	=	Portugal
POL	=	Polen
S	=	Schweden
SK	=	Slowakische Republik
SLO	=	Slowenien